

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)**

**und**

### **Finanzplan des Bundes 2011 bis 2015 – Drucksachen 17/6600, 17/6601 –**

### **Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

#### **Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 886. Sitzung am 23. September 2011 beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 gemäß Artikel 110 Absatz 3 des Grundgesetzes und

zu dem Finanzplan des Bundes 2011 bis 2015 gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft und § 50 Absatz 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

#### **Zum Bundeshaushaltsentwurf und zum Finanzplan allgemein**

1. a) Die Konjunkturerwartungen deuten derzeit – trotz einiger dämpfender Faktoren – darauf hin, dass der aufgrund der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise ausgelöste stärkste gesamtwirtschaftliche Einbruch seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland früher als erwartet kompensiert werden könnte. Die rasch eingeleiteten konjunkturellen Stützungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden haben hierzu erheblich beigetragen. Die wirtschaftliche Belebung schlägt sich insbesondere auch in einer erfreulichen Entwicklung des Arbeitsmarkts nieder. Gleichwohl existieren nach wie vor erhebliche Risiken, die sich insbesondere aus der noch nicht überstandenen europäischen Vertrauens- und Schuldenkrise, den eingetrübten Konjunkturaussichten bei wichtigen Handelspartnern, den volatilen Rohstoffpreisen oder den noch immer fragilen internationalen Finanz- und Immobilienmärkten ergeben.

- b) Der Bundesrat stellt fest, dass die Finanz- und Haushaltspolitik weiterhin stark gefordert ist. Sie muss auf allen Ebenen den Kurs in Richtung einer nachhaltigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte strikt beibehalten. Dies ist nicht nur mit Blick auf die EU-Defizitgrenze geboten, sondern verstärkt auch im Interesse der Einhaltung der nach der Föderalismusreform verfassungsrechtlich verankerten Begrenzung der zulässigen Kreditaufnahme. Aktuell sich ergebende Haushaltsentlastungen dürfen nicht zu einer Lockerung der Ausgabenpolitik und zu einem Nachlassen bei der Sicherung der staatlichen Einnahmenbasis verführen. Grundlinie der Haushalts- und Finanzpolitik bleibt: Nur solide öffentliche Finanzen bewahren die Handlungsfähigkeit des Staates, geben Impulse für ein stetiges Wachstum und schaffen Vertrauen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Politik.
- c) Vor diesem Hintergrund unterstützt der Bundesrat die Bundesregierung in ihrer Zielsetzung, einen nachhaltig ausgerichteten Konsolidierungskurs zu verfolgen. Der Bundesrat stellt fest, dass die Bundesregierung mit ihrem Haushaltsentwurf für 2012 und ihrer Finanzplanung bis 2015 den Vorgaben des zuvor festgelegten Übergangspfads der neuen Schuldenregel Rechnung tragen will und anstrebt, einen Sicherheitsabstand zur Obergrenze für das strukturelle Defizit des Bundeshaushalts einzuhalten.
- d) Der Bundesrat erinnert daran, dass unbeschadet konjunkturbedingter Haushaltsentlastungen weit reichende strukturelle Maßnahmen zur Konsolidierung der Haushalte des Bundes und der Länder erforderlich sind. Alle Haushaltspositionen sind auf Ent-

lastungsmöglichkeiten zu prüfen. Bemühungen des Bundes, für eine Entlastung des Bundeshaushalts zu sorgen, dürfen allerdings insgesamt nicht zu negativen Rückwirkungen auf die Finanzen der Länder und Kommunen führen. Verlagerungen von Lasten auf Länder- und Kommunalhaushalte sind stets zu vermeiden. Im Falle negativer Rückwirkungen auf die Finanzen der Länder und Kommunen erwarten die Länder, dass der Bund über eine entsprechende Beteiligung der Länder und Kommunen an den Steuereinnahmen für einen vollständigen Ausgleich sorgt.

- e) Unbeschadet des dringenden Erfordernisses zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung bleibt es eine ständige Herausforderung, die eng begrenzten, auch aus Umschichtungen zu gewinnenden Spielräume für zukunftsorientierte und dauerhaft wachstumsstärkende Ausgaben zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist es geboten, dass der Bund seiner Verantwortung für gemeinsame Zielsetzungen aller staatlichen Ebenen gerecht wird. Dazu gehören zum Beispiel die Umsetzung ambitionierter Ziele zur flächendeckenden Breitband-Grundversorgung und die Anhebung der Städtebauförderung auf das Niveau des Jahres 2010. Nach Auffassung des Bundesrates sollten ferner für Wohngebäude das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der KfW deutlich besser ausgestattet und das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ auf angemessenem Niveau fortgeführt werden.
- f) Deutschlands bedeutendste Ressource ist der „Rohstoff Geist“. Prioritätensetzungen zu Gunsten von Bildung, Forschung und Entwicklung sowie zur Sicherung der Technologiekompetenz stellen daher die Weichen für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands. Auch Länder und Kommunen tragen nach Kräften dazu bei, das gesamtstaatlich verfolgte 10-Prozent-Ziel für Bildung und Forschung zu erreichen. Der Bundesrat weist allerdings darauf hin, dass der zur Erreichung dieses Ziels notwendige Beitrag der Länder, die den Großteil der Ausgaben in diesen Bereichen tragen, angesichts der begrenzten Ressourcen in einem Zielkonflikt steht mit den Notwendigkeiten zur Einhaltung der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse ab 2020. Der Bundesrat bekräftigt daher erneut die Erwartung, dass der Bund die Länder neben den von ihm geplanten zusätzlichen Bildungsausgaben im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung mit zusätzlichen Umsatzsteuermitteln unterstützt.
- g) Der Bundesrat erinnert erneut daran, dass zur Fortführung der Kompensationsleistungen des Bundes für die im Rahmen der Föderalismusreform entfallenen Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen nach dem Jahr 2013 im Interesse der Planungssicherheit rechtzeitig Gespräche geführt und die notwendigen Regelungen getroffen werden. Er weist darauf hin, dass in den jeweiligen Aufgabenbereichen nach wie vor erheblicher Finanzierungsbedarf besteht und daher zumindest eine Beibehaltung des bisherigen Ausgleichsvolumens erforderlich ist.
- h) Der Bundesrat sieht den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren als wichtigen

Schritt zu größerer Bildungsgerechtigkeit sowie zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie und begrüßt die Beteiligung des Bundes an den notwendigen Kosten. Er stellt jedoch fest, dass angesichts der zu erwartenden Betreuungsnachfrage die von der Bundesregierung im Jahr 2008 zugesagte Beteiligung des Bundes in Höhe von einem Drittel an den Gesamtkosten mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln nicht erreicht werden kann. Um die hieraus drohenden erheblichen Belastungen für Landes- und Kommunalhaushalte zu verhindern, ist eine Anpassung dringend erforderlich.

### Zum Entwurf der Einzelpläne

2. Einzelplan 11 – Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Kapitel 11 12 – Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen
- Titelgruppe 01 – Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Titel 685 11 – Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(Seite 65 f.)

- a) Es ist folgender neuer Haushaltsvermerk auszubringen:

„Minderausgaben bei Titel 681 12 und Titel 632 11 fließen, soweit sie durch Förderungen nach § 16e SGB II begründet sind, den Ausgaben beim Titel zur Förderung nach § 16e SGB II zu.“

- b) In den Erläuterungen ist nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

„6. Förderung nach § 16e SGB II“.

### Begründung

Deckungsfähigkeit mit 681 12 und 632 11

Der Beschäftigungszuschuss bietet denjenigen Langzeitarbeitslosen, die keine Chance auf dem regulären Arbeitsmarkt haben, die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch (subventionierte) Arbeit und damit verbunden über einen tariflichen/ortsüblichen Lohn zu sichern statt auf Dauer auf die Zahlung passiver Leistungen (Arbeitslosengeld II) angewiesen zu sein. Das nach § 16e SGB II bezuschusste Arbeitsentgelt wird dem Hilfeempfänger als zu berücksichtigendes Einkommen angerechnet und mindert somit die Leistungen nach § 19 SGB II (im Folgenden: Arbeitslosengeld II). Die Sozialversicherungssysteme (ausgenommen Arbeitslosenversicherung) werden durch Einnahmen aus der Tätigkeit gestärkt, das Einkommen ist außerdem steuerpflichtig.

Da aufgrund der Voraussetzungen, die der Hilfeempfänger erfüllen muss, um eine Eingliederungsleistung nach § 16e SGB II erhalten zu können, davon auszugehen ist, dass Arbeitslosengeld II ohne die Beschäftigung nach § 16e SGB II in vollem Umfang und auf Dauer zu gewähren wäre, ist es sachgerecht, eine Deckungsfähigkeit mit Minderausgaben in Kapitel 11 12 Titelgruppe 01 Titel 681 12 herzustellen und somit eine Umwandlung

passiver Leistungen in Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu ermöglichen.

3. Einzelplan 17 – Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

Kapitel 17 02 – Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 07 – Stärkung der Zivilgesellschaft

Titel 684 71 – Freiwilligendienste

(S. 21 f.)

Es ist folgender neuer Haushaltsvermerk auszubringen:

„Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: Kapitel 17 04 Titel 671 34.“

Kapitel 17 04 – Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Titelgruppe 03 – Ausgaben für den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz und Restzahlungen für Dienstleistende nach dem Zivildienstgesetz

Titel 671 34 – Bundesfreiwilligendienst

(S. 36)

Es ist folgender neuer Haushaltsvermerk auszubringen:

„Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: Kapitel 17 02 Titel 684 71.“

**Begründung**

Deckungsfähigkeit der beiden Titel

Beide Haushaltsansätze betreffen die prinzipiell gleiche Zielsetzung: Förderung der bewährten Freiwilligendienste, insbesondere für junge Leute. Bei dieser gesamtgesellschaftlich höchst bedeutenden Aufgabe kommt es weniger darauf an, welche Träger für den Einsatz der Freiwilligen zuständig sind. Vielmehr geht es darum, auch in finanzieller Hinsicht einen angemessenen Rahmen zu gewährleisten. Die Zivilgesellschaft kann von einem pluralen Angebot nur dann profitieren, wenn es gelingt, neue Zielgruppen zu erreichen und möglichst für jeden Interessenten einen Platz im gewünschten Dienst anzubieten.

Vor diesem Hintergrund sollte die gegenseitige Deckungsfähigkeit der beiden von der Zielsetzung her gleichgerichteten Titel hergestellt werden.

### **Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) und zum Finanzplan des Bundes 2011 bis 2015 wie folgt:

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe a bis h zum Bundeshaushaltsentwurf und zum Finanzplan allgemein**

Die Bundesregierung teilt im Wesentlichen die Ausführungen des Bundesrates zur Konjunkturentwicklung und den Risiken hinsichtlich der weiteren Wirtschaftsentwicklung im ersten Punkt des Antrages. Hinzugefügt werden muss jedoch, dass sich die Stimmungsindikatoren seit mehreren

Monaten eingetrübt haben. Daher ist im weiteren Jahresverlauf für die Gesamtwirtschaft – trotz eines guten Einstiegs in das dritte Quartal – mit einem eher moderaten Wachstumstempo zu rechnen.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass der nachhaltige Konsolidierungskurs auf allen staatlichen Ebenen stringent weiter zu verfolgen ist. Auch die Bundesregierung betrachtet solide öffentliche Finanzen als Grundlage staatlicher Handlungsfähigkeit, sie geben Impulse für ein stetiges Wachstum und stärken das Vertrauen der Bürger sowie der Wirtschaft. Deshalb ist es erfreulich, dass das gesamtstaatliche Defizit bereits in diesem Jahr auch auf der Grundlage der Konsolidierungsmaßnahmen des Bundes sowie infolge der fortgesetzten konjunkturellen Erholung auf 1½ Prozent in Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) zurückgehen wird. Damit sinkt das gesamtstaatliche Defizit – zwei Jahre früher als im Rahmen des Defizitverfahrens gefordert – deutlich unter den Maastricht-Referenzwert von 3 Prozent des BIP. Mit Blick auf die Notwendigkeit solider öffentlicher Finanzen hebt der Bundesrat richtigerweise hervor, dass die Bundesregierung mit ihrem Haushaltsentwurf für das Jahr 2012 und dem Finanzplan bis 2015 den Vorgaben des festgelegten Übergangspfades zur neuen Schuldenregel Rechnung tragen will und einen Sicherheitsabstand zur Obergrenze des strukturellen Defizits anstrebt.

Den ausdrücklichen Hinweis des Bundesrates, dass strukturelle Entlastungen des Bundeshaushaltes nicht zu negativen Rückwirkungen auf die Finanzlage von Länder und Kommunen führen dürfen, nimmt die Bundesregierung zur Kenntnis. Die in diesem Zusammenhang erhobene Forderung der Länder, die Bundesregierung müsse über eine angemessene Beteiligung der Länder und Kommunen an den Steuereinnahmen für einen vollständigen Ausgleich im Falle negativer Rückwirkungen sorgen, wird von der Bundesregierung abgelehnt. Die Bundesregierung muss darauf bestehen, dass die notwendige Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushalts nicht immer stärker einseitig zulasten des Bundeshaushalts geht. Der Bund hat eine wesentlich größere Konsolidierungsaufgabe, weil er sich in den letzten Jahren im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise stellvertretend für alle staatlichen Ebenen überdurchschnittlich stark verschuldet hat, um den schlimmsten Auswirkungen in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken.

Die Bundesregierung pflichtet dem Bundesrat bei, dass es unbeschadet der dringenden Erfordernisse der Haushaltskonsolidierung auch darum gehen muss, finanzielle Spielräume zu erarbeiten, um diese für zukunftsorientierte und wachstumsstärkende Maßnahmen nutzen zu können. Dies entspricht ihrem Leitbild einer wachstumsfreundlichen Konsolidierung. Gleichwohl ist die Bundesregierung aber nicht der Auffassung, dass sie in den vom Bundesrat genannten Bereichen ihrer Verantwortung für gemeinsame Zielsetzungen aller staatlichen Ebenen stärker als bisher nachkommen müsse. So verfolgt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Breitbandstrategie einen anreizorientierten Ansatz, indem sie – zum Teil gemeinsam mit Ländern und Kommunen – insbesondere die Rahmenbedingungen für einen Ausbau im Wettbewerb maßgeblich verbessert. Erst wenn sich zeigt, dass einzelne unversorgte Regionen nicht

rentabel erschlossen werden können, kann über den begrenzten Einsatz öffentlicher Mittel nachgedacht werden. Dies geschieht dann z. B. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Im Übrigen werden im Etat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie jährlich zwei Mio. Euro für das Breitbandbüro des Bundes, für den Breitbandatlas, den Deutschen Internet Index sowie für Leistungen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit zur Umwelt bereitgestellt.

Die Bundesregierung lehnt auch die Forderung des Bundesrates ab, die Städtebauförderung auf das Niveau des Jahres 2010 anzuheben. Zur Überwindung der schwerwiegenden Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise wurde die Neuverschuldung im Bundeshaushalt massiv ausgeweitet. Dies hat den Bund in die Lage versetzt, mit gezielten Maßnahmen die Folgen der Finanzkrise abzufedern. Hiervon haben nicht zuletzt auch die Städtebauförderungsprogramme profitiert. So wurden z. B. die Programmmittel für den im Jahr 2008 neu aufgelegten „Investitionspakt Bund – Länder – Gemeinden“ im Rahmen des Konjunkturpakets I auf 300 Mio. Euro aufgestockt, weitere jeweils 20 Mio. Euro wurden im Jahr 2009 aus dem Konjunkturpaket I für die Programme Stadtumbau Ost und Stadtumbau West zur Verfügung gestellt. Die Städte und Gemeinden profitieren in den nächsten Jahren noch erheblich von diesen Verstärkungen, da diese in fünf Jahresscheiben bis 2013/2014 ausfinanziert werden. Den Kommunen kommen in den entsprechenden Folgejahren durch diese Aufstockungen Vorteile zu Gute. Damit konnten viele Projekte vorgezogen oder zusätzlich realisiert werden. Der Bundesrat weist zu Recht darauf hin, dass die Konsolidierung des Bundeshaushalts angesichts der neuen verfassungsrechtlichen Verschuldungsregel Vorrang erfahren muss. Dazu muss auch die Städtebauförderung einen Beitrag leisten. Für die Stadtentwicklung ist zudem das neue KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“ von Bedeutung, für das im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ im Jahr 2012 erstmalig Programmmittel in Höhe von 92 Mio. Euro veranschlagt sind.

Die Forderungen des Bundesrates, das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der KfW deutlich besser auszustatten sowie das KfW-Programm „Altersgerechtes Umbauen“ auf angemessenen Niveau fortzuführen, wird von der Bundesregierung ebenfalls abgelehnt. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass für das im Jahr 2006 gestartete CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm in den Jahren 2006 bis 2011 insgesamt 7,4 Mrd. Euro durch den Bundeshaushalt bereitgestellt wurden bzw. werden. Hinzu kommen für das Jahr 2011 weitere 500 Mio. Euro durch das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“. Im Einzelplan des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Städtebau werden in den kommenden Jahren die bis zum Jahr 2011 bereitgestellten Programmmittel ausfinanziert. Neue Programmmittel werden ab dem Jahr 2012 ausschließlich im Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF) bereitgestellt. Hierfür sind Wirtschafts- und Finanzplan des EKF in den Jahren 2012 bis 2014 jährlich 1,5 Mrd. Euro vorgesehen. Derzeit werden im Hinblick auf das vom Bundesrat abgelehnte „Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden“ Gespräche zwischen

der Bundesregierung und den Ministerpräsidenten der Länder geführt. Die Ergebnisse dieser Gespräche bleiben abzuwarten.

Im Rahmen des Konjunkturpaketes I hat die Bundesregierung mit dem KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ zum anderen zusätzliche Investitionsanreize gesetzt und für die Jahre 2009 bis 2011 jeweils rd. 80 bis 100 Mio. Euro Programmmittel für die Zinsverbilligung von Darlehen und für Investitionszuschüsse bereitgestellt. Das Programm ist bis Ende 2011 befristet, so dass eine Weiterführung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht vorgesehen ist.

Die Schaffung von altersgerechtem und/oder barrierefreiem Wohnraum wird im Übrigen auch im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung gefördert. Die entsprechende Zuständigkeit ist im Rahmen der Föderalismusreform I auf die Länder übergegangen, die je nach Bedarf und Differenzierung der Wohnungsmärkte ihre Schwerpunkte setzen können. Als Ausgleich für den Wegfall der bis dahin gewährten Bundesfinanzhilfen erhalten die Länder seit 2007 bis 2013 Kompensationsmittel in Höhe von jährlich 518,2 Mio. Euro.

Die Bundesregierung bekennt sich ohne Abstriche zum 10-Prozent-Ziel für Bildung und Forschung. Im Bundeshaushalt 2012 und im Finanzplan 2011 bis 2015 sind daher weitere Mittel für Bildung und Forschung eingeplant. Die von den Ländern geforderte Übertragung von zusätzlichen Umsatzsteuermitteln lehnt die Bundesregierung jedoch weiterhin strikt ab. Alle finanzwirtschaftlich relevanten Indikatoren zeigen seit vielen Jahren eine deutlich schlechtere finanzielle Situation des Bundes gegenüber den Ländern an. Für eine Übertragung von Umsatzsteuerpunkten auf die Länder besteht daher keine Rechtfertigung. Die Länder müssen zwar ab 2020 die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse einhalten, für den Bund gilt diese Vorgabe jedoch bereits ab 2016. Und bereits seit 2011 unterliegt der Bund einem strengen Defizitabbaupfad.

Mit Blick auf die Neufestlegung der Kompensationsleistungen, die der Bund nach Artikel 143c GG als Ausgleich für die im Rahmen der Föderalismusreform I abgeschafften Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen leistet, haben Bund und Länder Gespräche aufgenommen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das Ziel der Föderalismusreform I nicht eine dauerhafte Mitfinanzierung früherer Gemeinschaftsaufgaben bzw. eine Bereitstellung von Finanzhilfen durch den Bund, sondern im Endergebnis ein vollständiger Rückzug des Bundes aus diesen Gebieten, ist. Artikel 143c GG regelt insofern finanzielle Übergangsbestimmungen. Zudem wird insbesondere zu berücksichtigen sein, dass die durch die verfassungsrechtlichen Verschuldungsregeln vorgegebene Rückführung der Nettokreditaufnahme von Bund und Ländern in den Jahren bis 2020 eine enge Begrenzung der Staatsausgaben in allen Bereichen erfordert. Hierdurch werden das 10-Prozent-Ziel für Bildung und Forschung sowie der Solidarpakt II jedoch nicht in Frage gestellt.

Die Bundesregierung sieht hinsichtlich des Ausbaus der Kinderbetreuungsangebote U3 keinen Änderungsbedarf des Bundes. Aus dem vom Bund eingerichteten Sondervermögen werden bis zum Jahr 2013 noch fast 800 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Ab 2014 wird sich der Bund zudem laufend im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung mit 770 Mio. Euro p. a. an der Finanzierung der durch den Ausbau entstehenden zusätzlichen Betriebskosten beteiligen.

**Zu Nummer 2 zum Entwurf des Einzelplan 11 – Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Einfügung eines neuen Haushaltsvermerkes bei Kapitel 11 12 Titel 685 11 zur Deckung von Ausgaben für § 16e SGB II (neue Erläuterung 6) aus Minderausgaben im Kapitel 11 12 Titel 632 11 und Kapitel 11 12 Titel 681 12**

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab. Durch die Limitierung der Höhe der im Haushalt zur Verfügung gestellten Eingliederungsmittel wird die aktive Arbeitsmarktpolitik gesteuert.

Diese Steuerung würde durch den beantragten Haushaltsvermerk unterlaufen. Für den Bundeshaushalt bestünden erhebliche finanzielle Risiken.

Passive Leistungen (ALG II) sind Pflichtleistungen, die gegebenenfalls auch überplanmäßig zu erbringen sind. Bei den Eingliederungsleistungen nach § 16e SGB II handelt es sich um Ermessensleistungen, die in einem begrenzten Budget veranschlagt sind. Könnten die Jobcenter für ALG II vorgesehene Mittel auch für Eingliederungsleistungen nach § 16e SGB II verwenden, könnten sie diese Leistungen mit entsprechenden negativen Konsequenzen für den Bundeshaushalt nahezu beliebig ausweiten. Die begrenzten Eingliederungsmittel dienen dem vorrangigen Ziel, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch passgenaue Maßnahmen die rasche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Der Antrag des Landes widerspricht damit dem arbeitsmarktpolitischen Gebot, öffentliche Beschäftigung nachrangig zu fördern.

Die Bewilligungspraxis der Jobcenter von Leistungen nach § 16e SGB II war zudem bereits Gegenstand einer Prüfung des Bundesrechnungshofes, in der u. a. festgestellt wurde, dass vielfach Leistungsberechtigte gefördert wurden, die dieser Unterstützung nicht bedurft hätten. Auch aus diesem

Grund wird bereits seit 2010 das Teilbudget für Leistungen nach § 16e SGB II, das nach § 46 Absatz 2 SGB II gesondert zu verteilen ist, besonders limitiert. Die Jobcenter dürfen die dafür zugeteilten Budgets nicht aufstocken, sondern lediglich für diese Leistung nicht benötigte Mittel für andere Eingliederungsleistungen nach dem SGB II (ohne § 16f SGB II) verwenden.

Im Übrigen sieht das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, das sich derzeit in den parlamentarischen Beratungen befindet, vor, die Leistungen nach § 16e neu auszurichten.

**Zu Nummer 3 zum Einzelplan 17 – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Einrichten einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit zwischen Freiwilligendiensten (FSJ) – Kapitel 17 02 Titel 684 71 – und Bundesfreiwilligendiensten (BFD) – Kapitel 17 04 Titel 671 34**

Die Bundesregierung lehnt eine gegenseitige Deckungsfähigkeit ab. Grundlage des Gesetzes zum Bundesfreiwilligendienst ist eine gleichgewichtige Förderung beider Freiwilligenformate von jeweils bis zu 35 000 Teilnehmern/Teilnehmerinnen. Im Bereich des FSJ sind derzeit bereits rd. 30 000 Plätze vergeben, beim BFD sind die angestrebten Plätze noch nicht erreicht. Es wird aber erwartet, dass das angegebene Ziel in Schritten erreicht wird. Eine eventuelle Übernachfrage beim FSJ könnte durch Verweis der Interessenten zum BFD gelöst werden. Für die Teilnehmer selbst sind die Konditionen in beiden Formaten weitgehend identisch. Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen beiden Formaten würde die gleichgewichtige Förderung, die auch mit den Ländern politisch abgestimmt wurde, nicht mehr garantieren.





